

Satzung über die Gebühren für besondere Dienstleistungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 4. März 2008

Aufgrund des § 41 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), hat der Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 19. Dezember 2007 folgende Satzung mit Zustimmung des Hochschulrates der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 3. März 2008 beschlossen:

NBL.MWV.SCHL-H. 2008 S. 96

Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite der CAU: 4. März 2008

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von besonderen Dienstleistungen der Christian-Albrechts-Universität. Für die Universitätsbibliothek gilt mit Ausnahme der Regelungen über Auslagen nach Anlage 2 dieser Satzung eine eigene Gebührensatzung.

§ 2

Gebührenerhebung

(1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erhebt Gebühren und Auslagen für folgende besondere Dienstleistungen:

1. die ersatzweise oder nachträgliche Ausstellung einer Urkunde,
2. eine Amtshandlung, die nicht dem Studium oder einer Hochschulprüfung dient,
3. eine besondere Dienstleistung im Rahmen virtueller Studienangebote der Universität,
4. die Teilnahme am Hochschulsport,
5. die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen,
6. die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Hochschule nach § 58 Abs. 1 HSG mit Ausnahme von Promotionsstudiengängen und gleichstehenden Studienangeboten,

7. die Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierende oder Gaststudierender, es sei denn, die oder der Studierende ist nach § 38 Abs. 4 Satz 2 HSG gleichzeitig an einer anderen Hochschule eingeschrieben,
8. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse sowie
9. Auslagen für Telefon/Telefax, Fotokopien, Verpackung, Porto und Versand.

(2) Die einzelnen gebührenpflichtigen Tatbestände und die Sätze für die Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 werden in **Gebührenordnungen** festgelegt, die als **Anlagen** 1 bis 5 Bestandteil dieser Satzung sind. Den einzelnen Anlagen ist ein **Verzeichnis der jeweils geltenden Gebührenordnungen** vorangestellt.

§ 3

Bemessung der Gebühren

Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

§ 4

Arten der Gebührenbestimmung

Die Verwaltungsgebühren sind durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach der Dauer der Leistung oder durch Rahmensätze zu bestimmen.

§ 5

Pauschgebühren

Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Leistungen für denselben Kostenschuldner können für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren zugelassen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen. Näheres ergibt sich gegebenenfalls aus den einzelnen Gebührenordnungen.

§ 6

Ermäßigung und Befreiung

Für bestimmte Leistungen können für Schüler, Auszubildende, Studierende, Hochschulangehörige und andere, soweit sie in den einzelnen Gebührenordnungen ausdrücklich genannt werden, Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung vorgesehen oder zugelassen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Die Satzung über die Gebühren für besondere Dienstleistungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 11. August 2004 (NBL. MBWFK Schl.-H. 2004, S. 307) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Kiel, den 4. März 2008

Der Rektor
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Thomas Bauer

Verzeichnis der Anlagen:

- **Anlage 1: Verwaltungsgebühren**

- **Anlage 2: Auslagenerstattung**

- **Anlage 3: Gebühren für die Teilnahme am Hochschulsport**

- **Anlage 4: Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung**

- **Anlage 5: Gebühren für die Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierende**

Anlage 1

zur Satzung nach § 41 Satz 2 Nr. 1 und 3 HSG über die Gebühren für besondere Dienstleistungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in der vom Senat am 19. Dezember 2007 beschlossenen Fassung - Gebührenordnung -

Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienbuches | 15 Euro |
| 2. nachträgliche Ausfertigung oder Ausfertigung einer Zweitschrift des Leporellos | 6 Euro |
| 3. Ausfertigung einer Zweitschrift des Gasthörerscheins | 5 Euro |
| 4. Ausfertigung einer Zweitschrift der Bestätigung von Ausfallzeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung | 10 Euro |
| 5. Für die Verleihung eines akzessorischen Diplomgrades, der beantragt wird nach | |
| a) §§ 1 und 2 der Satzung der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über die Verleihung des Grades einer „Diplom-Theologin“ bzw. eines „Diplom-Theologen“ vom 14. Dezember 1998 (NBl. MBWFK. Schl.-H. 1999 S. 236) oder | |
| b) §§ 2 und 3 der Diplomierungsordnung (Satzung) zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 27. August 2002 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 552) | |
| wird eine Gebühr in Höhe von erhoben. | 50 Euro |
| 6. Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen oder Lichtbildern | 2 Euro |
| 7. Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw., je Seite und | |

nach Umfang	2-3 Euro
8. Bescheinigungen zur Vorlage bei der Finanzverwaltung	3-10 Euro
9. Sonstige Bescheinigungen	3-10 Euro
10. Zeugnisse (z.B. Ursprungszeugnisse)	3-10 Euro
11. Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im im Ausland bestimmt sind	3-10 Euro
12. Erteilung von Auszügen, Abschriften und Fotokopien bei der Gewährung von Akteneinsicht nach § 88 Abs. 5 des Landes- verwaltungsgesetzes, je Seite (ohne Rücksicht auf Zeilen- und Silbenabstand)	
a) bis zum Format DIN B 4	0,50 Euro
b) bei größerem Format	1 Euro

Anmerkungen:

1. Die Gebühr wird für das gesamte Beglaubigungsverfahren nur einmal erhoben.
2. Gebührenfrei aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses nach § 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungen
 - b) Besuch von Hochschulen.

Anlage 2

zur Satzung nach § 41 Satz 1 HSG über die Gebühren für besondere Dienstleistungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in der vom Senat am 19. Dezember 2007 beschlossenen Fassung –Auslagenerstattung –

Erstattung von Auslagen

- | | |
|---------------------------|---------------------|
| 1. Fotokopien | in anfallender Höhe |
| 2. Telefon/Telefax-Kosten | in anfallender Höhe |
| 3. Verpackungskosten | in anfallender Höhe |
| 4. Porto | in anfallender Höhe |
| 5. Versandkosten | in anfallender Höhe |

Anlage 3

zur Satzung nach § 41 Satz 2 Nr. 6 HSG über die Gebühren für besondere Dienstleistungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in der vom Senat am 19. Dezember 2007 beschlossenen Fassung - Gebührenordnung -

Anlage 3

zur Satzung nach § 41 Satz 2 Nr. 6 HSG über die Gebühren für besondere Dienstleistungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in der vom Senat am 19. Dezember 2007 beschlossenen Fassung - Gebührenordnung -

Gebühren für die Teilnahme am Hochschulsport

Die Angebote des Hochschulsports stehen allen Mitgliedern der Kieler Hochschulen offen. Bei entsprechenden Kapazitäten können auch Externe an den Angeboten zu erhöhten Gebühren teilnehmen (Ausnahme Fitnesszentrum, Aerobic, Sauna).

Generell ist für die Teilnahme kostenpflichtig. Im Einzelnen sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern folgende Gebühren zu entrichten:

Gebühr 1 für die Teilnahme an einem Basisangebot im Rahmen des Hochschulsportangebotes.

Berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Hochschulsports, die im jeweiligen aktuellen Programm entsprechend gekennzeichnet sind.

1. Hochschulsportpass

1.1.1	Studierende / Auszubildende pro Semester	9,00 Euro
1.1.2	Mitarbeiter pro Semester	22,00 Euro
1.1.3	Externe pro Semester	35,00 Euro
1.1.4	Einmalige Bearbeitungsgebühr für Neuanmeldungen	3,00 Euro

1.2 Einzelkarten

	Einzelkarte zur einmaligen Teilnahme	
1.2.1	Studierende	1,00 Euro
1.2.2	Mitarbeiter/innen	1,50 Euro
1.2.3	Externe	2,00 Euro

1.3	Mehrfachkarten	
	Zehnerkarte zur zehnmaligen Teilnahme	
1.2.1	Studierende	8,00 Euro
1.2.2	Mitarbeiter/innen	12,00 Euro
1.2.3	Externe	15,00 Euro

Gebühr 2 für die universitäre Nutzung von Sportstätten im Rahmen des Hochschul-sportangebotes.

Berechtigt zur Nutzung der bereitgestellten Sportstätten gem. in jeweiligen Teilnah-mebedingungen beschriebenen zeitlichen Umfängen. Die Teilnahmeberechtigung an Veranstaltungen aus dem Bereich A (Basisangebot) ist in dieser Gebühr enthalten.

2.1	Fitness	
2.1.1	Studierende pro Semester	90,00 Euro
2.1.2	Studierende / Mitarbeiter pro Monat	27,00 Euro
2.1.3	Mitarbeiter/innen pro Semester	103,00 Euro
2.1.4	Einzelkarte zur einmaligen Nutzung: Studierende/Mitarbeiter	6,00 Euro

2.2	Kombi Fitness/Aerobic	
2.2.1	Studierende pro Semester	142,00 Euro
2.2.2	Mitarbeiter/innen pro Semester	155,00 Euro

2.3	Sauna	
2.3.1	Studierende pro Semester	52,00 Euro
2.3.2	Studierende / Mitarbeiter pro Monat	17,00 Euro
2.3.3	Mitarbeiter/innen pro Semester	52,00 Euro
2.3.4	Einzelkarte zur einmaligen Nutzung: Studierende/Mitarbeiter	6,00 Euro

2.4	Tennisplatznutzung ohne zeitliche Festlegung	
2.4.1	Studierende pro Semester	25,00 Euro
2.4.2	Mitarbeiter/innen pro Semester	44,00 Euro
2.4.3	Externe pro Semester	66,00 Euro

2.5	Tennisplatzreservierung, eine feste Stunde pro Woche	
2.5.1	Studierende pro Semester pro Person	35,00 Euro

2.5.2	Mitarbeiter/innen pro Semester	51,00 Euro
2.5.3	Externe pro Semester pro Person	66,00 Euro

2.6 Kletteranlagen

2.6.1	Studierende pro Semester	36,00 Euro
2.6.2	Mitarbeiter/innen pro Semester	51,00 Euro
2.6.3	Externe pro Semester	66,00 Euro

Gebühr **3** für die Teilnahme an besonders kostenintensiven Angeboten.

Berechtigt zur zeitlich flexiblen Teilnahme an den angeleiteten Kursen in den jeweiligen Sportarten. Die Teilnahmeberechtigung an Veranstaltungen aus dem Bereich A (Basisangebot) ist in dieser Gebühr enthalten.

3.1 Gesellschaftstanz

3.1.1	Studierende pro Semester	20,00 Euro
3.1.2	Mitarbeiter/innen pro Semester	30,00 Euro
3.1.3	Externe pro Semester	50,00 Euro

3.2 Rudern

3.2.1	Studierende pro Semester	25,00 Euro
3.2.2	Mitarbeiter/innen pro Semester	35,00 Euro
3.2.3	Externe pro Semester	50,00 Euro

3.3 Fechten

3.3.1	Studierende pro Semester	20,00 Euro
3.3.2	Mitarbeiter/innen pro Semester	30,00 Euro
3.3.3	Externe pro Semester	50,00 Euro

3.4 Aerobic

3.4.1	Studierende pro Semester	61,00 Euro
3.4.2	Studierende/ Mitarbeiter/innen pro Monat	17,00 Euro
3.4.3	Mitarbeiter/innen pro Semester	74,00 Euro
3.4.4	Einzelkarte zur einmaligen Teilnahme Studierende/Mitarbeiter	6,00 Euro

Gebühr 4 für die Teilnahme an einzelnen Kursangeboten

Für einzelne Kursangebote, die eine gesonderte Kalkulation erfordern, werden die zu erhebenden Gebühren kostendeckend festgelegt und spätestens drei Wochen vor Beginn des Semesters mit der Ankündigung des aktuellen Sportprogramms für das entsprechende Semester bekannt gegeben. Studierende zahlen die kalkulierte Gebühr, Mitarbeiter der Kiel Hochschulen zahlen einen Aufpreis von 10,00 Euro, Externe zahlen einen Aufpreis von 20,00 Euro.

5a Gebührenfreie Nutzung von Sportanlagen durch Studierende des Faches Sport

Sporthallen, Stadion, Schwimmhalle
montags bis freitags täglich von 8.00 – 16.00 Uhr, soweit nicht durch Veranstaltungen belegt

Fitness-Zentrum
montags bis freitags täglich vormittags 2 Stunden

Im Übrigen gelten auch für Studierende des Faches Sport die in der Gebührenordnung für den Hochschulsport festgelegten Sätze.

5b Gebührenfreie Nutzung von Sportanlagen durch Spitzensportler/innen

Im Rahmen des vom Rektorat der CAU geschlossen Vertrages zur Förderung studierender Spitzensportler/innen, wird dieser in dem Vertrag definierte Kreis von Nutzern von den Bedingungen der vorliegenden Gebührenordnung befreit. Diese Regelung gilt nur für die Dauer der Vertragslaufzeit und für die Sportler/innen, die sich dem Vertragswerk angeschlossen haben.

6. Segeln, Windsurfen und Motorbootfahren, Rudern und Kanu

Die Entgelte für Segelangebote ermäßigen sich für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die den Bootsarbeitsdienst (BAD) gemäß Segelordnung vor der Anmeldung zu Kurs(en)/Törn(s) geleistet haben.

6.1 Kurse

6.1.1 Surfgrundkurs

6.1.1.1	Studierende / Auszubildende pro Semester	85,00 Euro
6.1.1.2	Berufstätige pro Semester	105,00 Euro
6.1.1.2	Ermäßigung für geleistetes Bopra	0,00 Euro

6.1.2 Surfabschlusskurs

6.1.2.1	Studierende / Auszubildende pro Semester	70,00 Euro
6.1.2.2	Berufstätige pro Semester	85,00 Euro
6.1.2.3	Ermäßigung für geleistetes Bopra	0,00 Euro

6.1.3 Kitesurfgrundkurs

6.1.3.1	Studierende / Auszubildende pro Semester	110,00 Euro
6.1.3.2	Berufstätige pro Semester	115,00 Euro
6.1.3.3	Ermäßigung für geleistetes Bopra	0,00 Euro

6.1.4 Jollengrundausbildung je Stufe

6.1.4.1	Studierende / Auszubildende pro Semester	95,00 Euro
6.1.4.2	Berufstätige pro Semester	115,00 Euro
6.1.4.3	Ermäßigung für geleistetes Bopra	20,00 Euro

6.1.5 Jollentageskurs

6.1.5.1	Studierende / Auszubildende	20,00 Euro
6.1.5.2	Berufstätige	25,00 Euro
6.1.5.3	Ermäßigung für geleistetes Bopra	5,00 Euro

6.1.6 Jollenkurs 40 +

6.1.6.1	Berufstätige	180,00 Euro
6.1.6.2	Ermäßigung für geleistetes Bopra	0,00 Euro

6.1.7 Jollenkurs Spi + Trapez je Stufe

6.1.7.1	Studierende / Auszubildende pro Semester	70,00 Euro
6.1.7.2	Berufstätige pro Semester	85,00 Euro
6.1.7.3	Ermäßigung für geleistetes Bopra	15,00 Euro

6.1.8 Jollenkurs Spi + Trapez

6.1.8.1	Studierende / Auszubildende	140,00 Euro
6.1.8.2	Berufstätige	170,00 Euro
6.1.8.2	Ermäßigung für geleistetes Bopra	25,00 Euro

6.1.9 Jollentageskurs Spi + Trapez

6.1.7.1	Studierende / Auszubildende	25,00 Euro
6.1.7.2	Berufstätige	30,00 Euro
6.1.7.2	Ermäßigung für geleistetes Bopra	5,00 Euro

6.1.10 Yachtsegelkurse Stufe 1 + 2 Ausbildung zum Sportführerschein See

6.1.10.1.1	Stufe 1 Studierende / Auszubildende pro Semester	95,00 Euro
6.1.10.1.2	Berufstätige pro Semester	120,00 Euro
6.1.10.1.3	Ermäßigung für geleistetes Bopra	25,00 Euro

Uni-B-Schein Theorieausbildung

6.1.10.2.1	Stufe 2 Studierende / Auszubildende pro Semester	25,00 Euro
6.1.10.2.2	Berufstätige pro Semester	35,00 Euro
6.1.10.2.3	Ermäßigung für geleistetes Bopra	0,00 Euro

6.1.11 Yachtsegelkurse Stufe 3

6.1.11.1	Studierende / Auszubildende pro Semester	160,00 Euro
6.1.11.2	Berufstätige pro Semester	185,00 Euro
6.1.11.3	Ermäßigung für geleistetes Bopra	25,00 Euro

6.1.12 Yachtsegelkurse Stufe 4

6.1.12.1	Studierende / Auszubildende pro Semester	120,00 Euro
6.1.12.2	Berufstätige pro Semester	145,00 Euro
6.1.12.3	Ermäßigung für geleistetes Bopra	25,00 Euro

6.1.13 Yachtsegeltageskurs

6.1.13.1 Studierende / Auszubildende	30,00 Euro
6.1.13.2 Berufstätige	35,00 Euro
6.1.13.3 Ermäßigung für geleistetes Bopra	5,00 Euro

6.1.14 Skippertraining – 5 Tage

6.1.14.1 Studierende / Auszubildende	185,00 Euro
6.1.14.2 Berufstätige	210,00 Euro
6.1.14.3 Ermäßigung für geleistetes Bopra	25,00 Euro

6.1.15 Iuventa Regattakurs

6.1.15.1 Studierende / Auszubildende	110,00 Euro
6.1.15.2 Berufstätige	145,00 Euro
6.1.15.3 Ermäßigung für geleistetes Bopra	15,00 Euro

6.1.16 Skippertraining – Tageskurs

6.1.16.1 Studierende / Auszubildende	40,00 Euro
6.1.16.2 Berufstätige	45,00 Euro
6.1.16.3 Ermäßigung für geleistetes Bopra	5,00 Euro

6.1.17 Theoriekurse für Uni-Segelscheine

6.1.17.1 Studierende / Auszubildende pro Semester	10,00 Euro
6.1.17.2 Berufstätige pro Semester	15,00 Euro
6.1.17.3 Ermäßigung für geleistetes Bopra	0,00 Euro

6.1.18 Prüfung für Uni-Segelscheine

6.1.18.1 Studierende / Auszubildende pro Semester	10,00 Euro
6.1.18.2 Berufstätige pro Semester	10,00 Euro
6.1.18.3 Ermäßigung für geleistetes Bopra	0,00 Euro

6.2 Tagesfahrten und Törns mit Skipper

6.2.1 Ausbildungs- und Törnyacht (rund 12 Meter) (mindestens 5 Std., mindestens 5 Personen)

6.2.1.1 Studierende / Auszubildende pro Stunde pro Person	5,00 Euro
6.2.1.2 Berufstätige pro Stunde pro Person	6,00 Euro
6.2.1.3 Ermäßigung für geleistetes Bopra pro Stunde pro Person	0,50 Euro

**6.2.2 Ausbildungs- und Törnyacht (rund 12 Meter) pro Tag
(mindestens 5 Personen)**

6.2.2.1	Studierende / Auszubildende pro Tag pro Person	40,00 Euro
6.2.2.2	Berufstätige pro Tag pro Person	45,00 Euro
6.2.2.3	Ermäßigung für geleistetes Bopra pro Tag pro Person	5,00 Euro

**6.2.3 Ausbildungs- und Törnyacht pro Tag
(mindestens 5 Tage, mindestens 5 Personen)**

6.2.3.1	Studierende / Auszubildende pro Tag pro Person	35,00 Euro
6.2.3.2	Berufstätige pro Tag pro Person	40,00 Euro
6.2.3.3	Ermäßigung für geleistetes Bopra pro Tag pro Person	5,00 Euro

**6.2.4 Kielyacht (rund 9 Meter) pro Tag
(mindestens 4 Personen)**

6.2.4.1	Studierende / Auszubildende pro Tag pro Person	40,00 Euro
6.2.4.2	Berufstätige pro Tag pro Person	45,00 Euro
6.2.4.3	Ermäßigung für geleistetes Bopra pro Tag pro Person	5,00 Euro

**6.2.5 Kielyacht (rund 9 Meter) pro Tag
(mindestens 5 Tage, mindestens 4 Personen)**

6.2.5.1	Studierende / Auszubildende pro Tag pro Person	35,00 Euro
6.2.5.2	Berufstätige pro Tag pro Person	40,00 Euro
6.2.5.3	Ermäßigung für geleistetes Bopra pro Tag pro Person	5,00 Euro

**6.2.6 Offenes Kielboot (rund 8 Meter)
(mindestens 3 Std., mindestens 8 Personen)**

6.2.6.1	Studierende / Auszubildende pro Stunde pro Person	4,00 Euro
6.2.6.2	Berufstätige pro Stunde pro Person	5,00 Euro
6.2.6.3	Ermäßigung für geleistetes Bopra pro Stunde pro Person	0,50 Euro

**6.2.7 Inboard-Motorboot (rund 8 Meter)
(mindestens 3 Std., mindestens 8 Personen)**

6.2.7.1	Studierende / Auszubildende pro Stunde pro Person	3,00 Euro
6.2.7.2	Berufstätige pro Stunde pro Person	4,00 Euro
6.2.7.3	Ermäßigung für geleistetes Bopra pro Stunde pro Person	0,00 Euro

6.2.8 Motorboote mit Außenbordmotor (+ Treibstoffkosten)

6.2.8.1	Studierende / Auszubildende pro Stunde pro Boot	20,00 Euro
6.2.8.2	Berufstätige pro Stunde pro Boot	20,00 Euro
6.2.8.3	Ermäßigung für geleistetes Bopra pro Stunde pro Person	0,00 Euro

6.3 Nutzung von Booten und Windsurfboards

6.3.1 Ausbildungsjolle

6.3.1.1	Entgelte pro Stunde pro Boot	4,00 Euro
6.3.1.2	Zuschlag pro Stunde für Berufstätige (für max. 2 Personen)	0,50 Euro
6.3.1.3	Ermäßigung pro Stunde für geleistetes Bopra (max. 2 Personen)	0,50 Euro

6.3.2 Gleitjolle (rund 5 Meter)

6.3.2.1	Entgelt pro Stunde pro Boot	7,00 Euro
6.3.2.2	Zuschlag pro Stunde für Berufstätige (für max. 2 Personen)	0,50 Euro
6.3.2.3	Ermäßigung pro Stunde für geleistetes Bopra (für max. 2 Personen)	0,50 Euro

6.3.3 Kleines Kielboot (rund 8 Meter)

6.3.3.1	Entgelt pro Tag pro Boot	55,00 Euro
6.3.3.2	Zuschlag pro Tag für Berufstätige (für max. 3 Personen)	5,00 Euro
6.3.3.3	Ermäßigung pro Tag für geleistetes Bopra (max. 3 Personen)	5,00 Euro

6.3.4 Kleines Kielboot (rd. 8 Meter, mehr als 5 Tage)

6.3.4.1	Entgelt pro Tag pro Boot	50,00 Euro
6.3.4.2	Zuschlag pro Tag für Berufstätige (max. 3 Personen)	5,00 Euro
6.3.4.3	Ermäßigung pro Tag für geleistetes Bopra (max. 3 Personen)	5,00 Euro

6.3.5 Kielyacht (rund 9 Meter)

6.3.5.1	Entgelt pro Tag pro Boot	105,00 Euro
6.3.5.2	Zuschlag pro Tag für Berufstätige (für max. 5 Personen)	5,00 Euro
6.3.5.3	Ermäßigung pro Tag für geleistetes Bopra (max. 5 Personen)	5,00 Euro

6.3.6	Kielyacht (rd. 9 Meter, mehr als 5 Tage)	
6.3.6.1	Gebühr pro Tag pro Boot	100,00 Euro
6.3.6.2	Zuschlag pro Tag für Berufstätige (für max. 5 Personen)	5,00 Euro
6.3.6.3	Ermäßigung pro Tag für geleistetes Bopra (max. 5 Personen)	5,00 Euro
6.4	Kursangebot Rudern	
6.4.1.1	Ruderkurs Anfänger	45,00 Euro
6.4.1.2	Ruderkurs Anfänger, kompakt	35,00 Euro
6.4.1.3	Kanukurs	35,00 Euro
6.4.1.4	Ruderkurs Fortgeschrittene	25,00 Euro
6.4.1.5	Skiffkurs	25,00 Euro
6.5	Nutzung von Ruder- und Paddelbooten	
6.5.1	Studierende pro Semester	29,00 Euro
6.5.2	Mitarbeiter/innen pro Semester	40,00 Euro
6.5.3	Externe	58,00 Euro
6.6	Einzel-Tagesnutzung	
6.6.1	Einer pro Tag	8,50 Euro
6.6.2	Einer pro Tag (mindestens 5 Tage)	7,00 Euro
6.6.3	Zweier pro Tag	11,00 Euro
6.6.4	Zweier pro Tag(mindestens 5 Tage)	9,00 Euro
6.6.5	Vierer pro Tag	26,00 Euro
6.6.6	Vierer pro Tag(mindestens 5 Tage)	20,00 Euro

Anlage 4

zur Satzung nach § 41 Satz 2 Nr. 8 HSG über die Gebühren für besondere Dienstleistungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in der vom Senat am 19. Dezember 2007 beschlossenen Fassung - Gebührenordnung -

Gebühr für die Teilnahme an Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung

1. Für die Teilnahme an einem Fort- und Weiterbildungsangebot an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wird eine Gebühr erhoben. Sie ist so zu bemessen, dass grundsätzlich die Kosten, die durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstehen, gedeckt werden.
2. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Personal- und Sachausgaben, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle durch das jeweilige Fort- und Weiterbildungsangebot zusätzlich entstehenden Ausgaben zu berücksichtigen.

Im Falle der Benutzung von Geräten (z.B. EDV, Laborgeräte usw.) und beim Verbrauch von Materialien sind zusätzlich die Selbstkosten anzusetzen.
3. Die nach § 24 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes ansatzfähigen Kosten dürfen nicht überschritten werden.
4. Die Gebühr ist vom Rektorat der Christian-Albrechts-Universität für jedes Fort- und Weiterbildungsangebot gesondert festzusetzen; darüber ist der Senat zu informieren.
5. Das Rektorat kann
 - 5.1 bedürftigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen ausnahmsweise auf Antrag die Gebühr ermäßigen oder erlassen;
 - 5.2 das Gleiche gilt, wenn das Rektorat feststellt, dass an dem Fort- und Weiterbildungsangebot im Hinblick auf die Zielgruppe und den angestrebten Erfolg ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Anlage 5

zur Satzung nach § 41 Satz 2 Nr. 9 HSG über die Gebühren für besondere Dienstleistungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in der vom Senat am 19. Dezember 2007 beschlossenen Fassung - Gebührenordnung -

Gebühren für die Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierende

1. Für die Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierender werden pro Semester 100 Euro erhoben.
2. Auf Antrag können bei Empfängern von Arbeitslosengeld II die Gebühren auf 20 Euro pro Semester reduziert werden.

Hinsichtlich der Gasthörerengebührenbefreiung bleibt § 6 der Satzung (Ermäßigung und Befreiung) unberührt.